

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OCTI/RID/Not./40b)**

31. Januar 2004

Original: Englisch

**Notifikation**

**RID-Ausgabe vom 1. Januar 2005**

**Von der 40. Tagung des RID-Fachausschusses (Sinaia, 17. bis 21. November 2003) für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2005 angenommene Texte**

**Änderungen zu Teil 2 des RID**

---

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

**Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail [info@otif.org](mailto:info@otif.org) • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern**

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

## TEIL 2

### Kapitel 2.1

**2.1.3.4** erhält folgenden Wortlaut:

„**2.1.3.4** Lösungen und Gemische, die einen Stoff einer der in Absatz 2.1.3.4.1 oder 2.1.3.4.2 genannten Eintragungen enthalten, sind nach den in diesen Absätzen genannten Bedingungen zuzuordnen.

**2.1.3.4.1** Lösungen und Gemische, die einen der folgenden namentlich genannten Stoffe enthalten, sind immer derselben Eintragung zuzuordnen wie der in ihnen enthaltene Stoff selbst, vorausgesetzt, diese Lösungen und Gemische weisen nicht die in Absatz 2.1.3.5.3 angegebenen Gefahreigenschaften auf:

– Klasse 3

- UN 1921 PROPYLENIMIN, STABILISIERT
- UN 2481 ETHYLISOCYANAT
- UN 3064 NITROGLYCEROL, LÖSUNG IN ALKOHOL mit mehr als 1 %, aber höchstens 5 % Nitroglycerol

– Klasse 6.1

- UN 1051 CYANWASSERSTOFF, STABILISIERT, mit weniger als 3 % Wasser
- UN 1185 ETHYLENIMIN, STABILISIERT
- UN 1259 NICKELTETRACARBONYL
- UN 1613 CYANWASSERSTOFF, WÄSSERIGE LÖSUNG (CYANWASSERSTOFFSÄURE, WÄSSERIGE LÖSUNG) mit höchstens 20 % Cyanwasserstoff
- UN 1614 CYANWASSERSTOFF, STABILISIERT, mit weniger als 3 % Wasser und aufgesaugt durch eine inerte poröse Masse
- UN 1994 EISENPENTACARBONYL
- UN 2480 METHYLISOCYANAT
- UN 3294 CYANWASSERSTOFF, LÖSUNG IN ALKOHOL mit höchstens 45 % Cyanwasserstoff

– Klasse 8

- UN 1052 FLUORWASSERSTOFF, WASSERFREI
- UN 1744 BROM oder UN 1744 BROM, LÖSUNG
- UN 1790 FLUORWASSERSTOFFSÄURE mit mehr als 85 % Fluorwasserstoff
- UN 2576 PHOSPHOROXYBROMID, GESCHMOLZEN

**2.1.3.4.2** Lösungen und Gemische, die einen der folgenden namentlich genannten Stoffe der Klasse 9 enthalten:

- UN 2315 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG
- UN 3432 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FEST
- UN 3151 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG oder
- UN 3151 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FLÜSSIG
- UN 3152 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FEST oder
- UN 3152 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FEST

sind immer derselben Eintragung der Klasse 9 zuzuordnen, vorausgesetzt,

- sie enthalten darüber hinaus keine anderen gefährlichen Bestandteile mit Ausnahme von Bestandteilen der Verpackungsgruppe III der Klasse 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 oder 8 und

– sie weisen nicht die in Absatz 2.1.3.5.3 angegebenen Gefahreigenschaften auf.“

**2.1.3.8** Den letzten Satz ("Lösungen und Gemische ... (siehe auch Unterabschnitt 2.3.5.6))." streichen.

Einen neuen Unterabschnitt 2.1.3.9 mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"2.1.3.9** Abfälle, die nicht den Kriterien für eine Zuordnung zu den Klassen 1 bis 9 entsprechen, jedoch unter das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung fallen, dürfen unter den UN-Nummern 3077 und 3082 befördert werden."

Der derzeitige Unterabschnitt 2.1.3.9 (Tabelle der überwiegenden Gefahr) wird zu 2.1.3.10. Die Verweise auf diese Tabelle sind anzupassen.

**2.1.3.10** [vorheriger Unterabschnitt 2.1.3.9] In der Bem. 2 im vorletzten Unterabsatz "UN-Nummer 2315 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE (PCB)" ändern in:

"UN-Nummer 2315 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG oder 3432 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FEST".

## Kapitel 2.2

### Abschnitt 2.2.2

**2.2.2.1.6 c)** erhält folgenden Wortlaut:

"Eine Zuordnung zur Gruppe F erfolgt, wenn der Inhalt mindestens 85 Masse-% entzündbare Bestandteile enthält und die chemische Verbrennungswärme mindestens 30 kJ/g beträgt.

Eine Zuordnung zur Gruppe F erfolgt nicht, wenn der Inhalt höchstens 1 Masse-% entzündbare Bestandteile enthält und die Verbrennungswärme geringer als 20 kJ/g ist.

Andernfalls ist die Druckgaspackung gemäß den im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 31 beschriebenen Prüfungen auf Entzündbarkeit zu prüfen. Leicht entzündbare und entzündbare Druckgaspackungen sind der Gruppe F zuzuordnen.

**Bem.** Entzündbare Bestandteile sind entzündbare flüssige Stoffe, entzündbare feste Stoffe oder die im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 31.1.3 Bem. 1 bis 3 definierten entzündbare Gase oder Gasgemische. Durch diese Bezeichnung werden pyrophore, selbsterhitzungsfähige oder mit Wasser reagierende Stoffe nicht erfasst. Die chemische Verbrennungswärme ist durch eines der folgenden Verfahren zu bestimmen: ASTM D 240, ISO/FDIS 13943:1999 (E/F) 86.1 bis 86.3 oder NFPA 30B."

**2.2.2.3** Die derzeitige Benennung für die UN-Nummer 1010 unter "Verflüssigte Gase, 2F" erhält folgenden Wortlaut:

"1010 BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet".

Unter "Andere Gegenstände, die Gas unter Druck enthalten" vor der bestehenden Eintragung einfügen:

"2857 KÄLTEMASCHINEN mit nicht entzündbaren, nicht giftigen Gasen oder Ammoniaklösungen (UN 2672)".

**Abschnitt 2.2.3**

**2.2.3.1.1** Am Ende des dritten Unterabsatzes "und 3357" ändern in:

", 3357 und 3379".

Bem. 5 und 6 streichen.

**"2.2.3.1.3** Die Definitionen der Verpackungsgruppen erhalten folgenden Wortlaut:

Verpackungsgruppe	Flammpunkt (geschlossene Schale)	Siedebeginn
I	-	≤ 35 °C
II <sup>a)</sup>	< 23 °C	> 35 °C
III <sup>a)</sup>	≥ 23 °C ≤ 61 °C	> 35 °C

a) Siehe auch Absatz 2.2.3.1.4.

Bei flüssigen Stoffen mit (einer) Nebengefahr(en) ist die gemäß oben stehender Tabelle bestimmte Verpackungsgruppe und die auf der Grundlage der Nebengefahr(en) bestimmte Verpackungsgruppe zu berücksichtigen; die Klassifizierung und Verpackungsgruppe ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Tabelle der überwiegenden Gefahr in Absatz 2.1.3.9 zu bestimmen."

**2.2.3.3** Unter dem Klassifizierungscode "D" folgende Eintragung vor dem Klammersausdruck einfügen:

"3379 DESENSIBILISierter EXPLOSIVER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G."

Den Klammervermerk ("keine weiteren ...") streichen.

**Abschnitt 2.2.41**

**2.2.41.1.12** Der erste Satz wird durch folgende zwei Sätze ersetzt:

"Bereits klassifizierte selbstzersetzliche Stoffe, die zur Beförderung in Verpackungen zugelassen sind, sind in Unterabschnitt 2.2.41.4 aufgeführt, diejenigen, die bereits zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) zugelassen sind, sind in Unterabschnitt 4.1.4.2 Verpackungsanweisung IBC 520 aufgeführt und diejenigen, die bereits zur Beförderung in Tanks gemäß Kapitel 4.2 zugelassen sind, sind in Unterabschnitt 4.2.5.2 Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 23 aufgeführt. Für jeden aufgeführten zugelassenen Stoff ist die Gattungseintragung aus Kapitel 3.2 Tabelle A (UN-Nummern 3221 bis 3240) zugeordnet und sind die entsprechenden Nebengefahren und Bemerkungen mit relevanten Informationen für die Beförderung angegeben."

**2.2.41.1.13** Der erste Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die Klassifizierung selbstzersetzlicher Stoffe, die in Unterabschnitt 2.2.41.4, in Unterabschnitt 4.1.4.2 Verpackungsanweisung IBC 520 oder in Unterabschnitt 4.2.5.2 Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 23 nicht aufgeführt sind, sowie ihre Zuordnung ...".

**2.2.41.1.18** "und 3376" ändern in:

", 3376 und 3380".

**2.2.41.3** Unter dem Klassifizierungscode "D" folgende Eintragung vor dem Klammerausdruck einfügen:

"3380 DESENSIBILISIRTER EXPLOSIVER FESTER STOFF, N.A.G."

Den Klammervermerk ("keine weiteren ...") streichen.

**2.2.41.4** Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Verzeichnis der bereits zugeordneten selbstzersetzlichen Stoffe in Verpackungen".

Vor der Bem. 1 folgenden Text einfügen:

"Die in der Spalte «Verpackungsmethode» angegebenen Codes «OP1» bis «OP8» verweisen auf die Verpackungsmethoden in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 520 (siehe auch Unterabschnitt 4.1.7.1). Die zu befördernden selbstzersetzlichen Stoffe müssen der angegebenen Klassifizierung und den angegebenen (von der SADT abgeleiteten) Kontroll- und Notfalltemperaturen entsprechen. Für Stoffe, die in Großpackmitteln (IBC) zugelassen sind, siehe Unterabschnitt 4.1.4.2 Verpackungsanweisung IBC 520, und für Stoffe, die in Tanks gemäß Kapitel 4.2 zugelassen sind, siehe Unterabschnitt 4.2.5.2 Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 23."

Bem. 2 streichen. Bem. 1 wird zu Bem.

## Abschnitt 2.2.42

**2.2.42.1.5** Eine Bem. 3 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"3. Da metallorganische Stoffe in Abhängigkeit von ihren Eigenschaften der Klasse 4.2 oder 4.3 mit zusätzlichen Nebengefahren zugeordnet werden können, ist in Abschnitt 2.3.6 ein besonderes Flussdiagramm für die Klassifizierung dieser Stoffe aufgeführt."

**2.2.42.3** Unter "ohne Nebengefahr S" einen neuen Klassifizierungscode "metallorganisch S 5" mit folgenden Eintragungen aufnehmen:

<b>metallorganisch</b>	<b>S5</b>	3391 PYROPHORER METALLORGANISCHER FESTER STOFF
		3392 PYROPHORER METALLORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF
		3400 SELBSTERHITZUNGSFÄHIGER METALLORGANISCHER FESTER STOFF

Unter dem Klassifizierungscode **SW** folgende Änderungen vornehmen:

- Eintragungen 2003, 3049, 3050 und 3203 (jeweils zwei Eintragungen) zusammen mit den Fußnoten streichen;
- folgende neue Eintragungen einfügen:
  - "3433 LITHIUMALKYLE, FEST
  - 3393 PYROPHORER METALLOORGANISCHER FESTER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND
  - 3394 PYROPHORER METALLOORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND";
- die Eintragung für UN 2445 erhält folgenden Wortlaut:
  - "UN 2445 LITHIUMALKYLE, FLÜSSIG".

## Abschnitt 2.2.43

**2.2.43.1.5** Eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"Bem.** Da metallorganische Stoffe in Abhängigkeit von ihren Eigenschaften der Klasse 4.2 oder 4.3 mit zusätzlichen Nebengefahren zugeordnet werden können, ist in Abschnitt 2.3.6 ein besonderes Flussdiagramm für die Klassifizierung dieser Stoffe aufgeführt."

**2.2.43.3** Bei den Eintragungen 1389 und 1392 unter Klassifizierungscode **W 2** hinzufügen:  
", FLÜSSIG" und anschließend unter den Klassifizierungscode **W 1** verschieben.

Unter dem Klassifizierungscode **W 1** folgende neue Eintragungen einfügen:

"1420 KALIUMMETALLLEGIERUNGEN, FLÜSSIG  
1422 KALIUM-NATRIUM-LEGIERUNGEN, FLÜSSIG  
3398 MIT WASSER REAGIERENDER METALLOORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF".

Unter dem Klassifizierungscode **W 2** folgende neue Eintragungen einfügen:

"3401 ALKALIMETALLAMALGAM, FEST  
3402 ERDALKALIMETALLAMALGAM, FEST  
3403 KALIUMMETALLLEGIERUNGEN, FEST  
3404 KALIUM-NATRIUM-LEGIERUNGEN, FEST  
3395 MIT WASSER REAGIERENDER METALLOORGANISCHER FESTER STOFF".

Unter dem Klassifizierungscode **WF 1** die Fußnote b) und alle Eintragungen streichen und folgende neue Eintragung einfügen:

"3399 MIT WASSER REAGIERENDER METALLOORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR".

Unter dem Klassifizierungscode **WF 2** die Eintragung UN 3372 streichen und folgende neue Eintragung einfügen:

"3396 MIT WASSER REAGIERENDER METALLORGANISCHER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR".

Unter dem Klassifizierungscode **WS** folgende neue Eintragung einfügen:

"3397 MIT WASSER REAGIERENDER METALLORGANISCHER FESTER STOFF, SELBSTERHITZUNGSFÄHIG".

## **Abschnitt 2.2.52**

**2.2.52.1.7** Den ersten Satz durch folgende beiden Sätze ersetzen:

"Bereits klassifizierte organische Peroxide, die zur Beförderung in Verpackungen zugelassen sind, sind in Unterabschnitt 2.2.52.4 aufgeführt, diejenigen, die bereits zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) zugelassen sind, sind in Unterabschnitt 4.1.4.2 Verpackungsanweisung IBC 520 aufgeführt und diejenigen, die bereits zur Beförderung in Tanks gemäß den Kapiteln 4.2 und 4.3 zugelassen sind, sind in Unterabschnitt 4.2.5.2 Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 23 aufgeführt. Für jeden aufgeführten zugelassenen Stoff ist die Gattungseintragung aus Kapitel 3.2 Tabelle A (UN-Nummern 3101 bis 3120) zugeordnet und sind die entsprechenden Nebengefahren und Bemerkungen mit relevanten Informationen für die Beförderung angegeben."

**2.2.52.1.8** "Die Klassifizierung organischer Peroxide, die in Unterabschnitt 2.2.52.4, in Unterabschnitt 4.1.4.2 Verpackungsanweisung IBC 520 oder in Unterabschnitt 4.2.5.2 Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 23 nicht aufgeführt sind, sowie ihre Zuordnung ...".

**2.2.52.4** Am Ende der Überschrift hinzufügen:

"in Verpackungen".

Die Bem. unter der Überschrift durch folgenden Text ersetzen:

"Die in der Spalte «Verpackungsmethode» angegebenen Codes «OP1» bis «OP8» verweisen auf die Verpackungsmethoden in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 520 (siehe auch Unterabschnitt 4.1.7.1). Die zu befördernden organischen Peroxide müssen der Klassifizierung und den angegebenen (von der SADT abgeleiteten) Kontroll- und Notfalltemperaturen entsprechen. Für Stoffe, die in Großpackmitteln (IBC) zugelassen sind, siehe Unterabschnitt 4.1.4.2 Verpackungsanweisung IBC 520, und für Stoffe, die in Tanks gemäß den Kapiteln 4.2 und 4.3 zugelassen sind, siehe Unterabschnitt 4.2.5.2 Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 23."

Tabelle:

Die angegebenen Eintragungen wie folgt ändern:

<b>Organisches Peroxid</b>		<b>Spalte</b>	<b>Änderung</b>
ACETYLBENZOYLPEROXID		streichen	
tert-AMYLPEROXYACETAT		Verpackungsmethode UN-Nummer	"OP8" ändern in: "OP7". "3107" ändern in: "3105".
tert-BUTYLCUMYLPEROXID	(1. Zeile)	Verpackungsmethode UN-Nummer	"OP7" ändern in: "OP8". "3105" ändern in: "3107".
	(2. Zeile)	Konzentration  inertes fester Stoff Verpackungsmethode UN-Nummer	"≤ 42" ändern in: "≤ 52". "≥ 58" ändern in: "≥ 48" "OP7" ändern in: "OP8". "3106" ändern in: "3108".
n-BUTYL-4,4-DI-(tert-BUTYLPEROXY)-VALERAT	(2. Zeile)	streichen.	
	(3. Zeile)	Konzentration  inertes fester Stoff	"≤ 42" ändern in: "≤ 52". "≥ 58" ändern in: "≥ 48".
tert-BUTYLHYDROPEROXID	(4. Zeile)	Verpackungsmethode	streichen: ", N, M"
tert-BUTYLMONOPEROXYPHTHALAT		streichen.	
tert-BUTYLPEROXYACETAT	(3. Zeile)	Verdünnungsmittel Typ A Verdünnungsmittel Typ B Verpackungsmethode	streichen: "≥ 68". hinzufügen: "≥ 68." streichen: ", N".
	(4. und 5. Zeile)	streichen.	
tert-BUTYLPEROXYBENZOAT	(1. Zeile)	Verdünnungsmittel Typ A	streichen: "< 22".
tert-BUTYLPEROXYDIETHYLACETAT + tert-BUTYLPEROXYBENZOAT		streichen.	
tert-BUTYLPEROXY-2-ETHYLHEXANOAT	(5. und 6. Zeile)	streichen.	
tert-BUTYLPEROXYISOBUTYRAT	(1. Zeile)	Verdünnungsmittel Typ B	[betrifft nicht den deutschen Text]
	(2. Zeile)	Verdünnungsmittel Typ B	"> 48" ändern in: "≥ 48".
tert-BUTYLPEROXYNEODECANOAT	(3. Zeile)	UN-Nummer	"3117" ändern in: "3119".
	(4. Zeile)	streichen.	
	(6. Zeile)	Verpackungsmethode	streichen: ", N".

Organisches Peroxid		Spalte	Änderung
3-tert-BUTYLPEROXY-3-PHENYLPHTHALID		streichen.	
tert-BUTYLPEROXYPIVALAT	(4. und 5. Zeile)	streichen.	
tert-BUTYLPEROXY-3,5,5-TRIMETHYLHEXANOAT	(2. Zeile)	Verdünnungsmittel Typ A	streichen: "≥ 68".
		Verdünnungsmittel Typ B	hinzufügen: "≥ 68".
	Verpackungsmethode	streichen: ", N".	
	(3. Zeile)	streichen.	
CUMYLHYDROPEROXID	(2. Zeile)	Verpackungsmethode	streichen: ", M, N".
CUMYLPEROXYNEODECANOAT	(3. Zeile)	streichen.	
DIBENZOYLPEROXID	(8. Zeile)	streichen.	
	(11. Zeile)	Verpackungsmethode	streichen: ", N".
DIBENZYLPEROXYDICARBONAT		streichen.	
DI-(4-tert-BUTYLCYCLOHEXYL)-PEROXYDICARBONAT	(2. Zeile)	Verpackungsmethode	streichen: ", N".
DI-tert-BUTYLPEROXID	(1. Zeile)	Konzentration	"> 32" ändern in: "> 52".
	(2. Zeile)	Verpackungsmethode	streichen: ", N".
	(3. Zeile)	streichen.	
1,1-DI-(tert-BUTYLPEROXY)-CYCLOHEXAN	(5. Zeile)	Verdünnungsmittel Typ A	"≥ 36" ändern in: "≥ 25".
	(6. Zeile)	Verpackungsmethode	streichen: ", N".
1,1-DI-(tert-BUTYLPEROXY)-3,3,5-TRIMETHYLCYCLOHEXAN	(3. Zeile)	Verpackungsmethode UN-Nummer	"OP7" ändern in: "OP5". "3105" ändern in: "3103".
	(4. Zeile)	Verpackungsmethode UN-Nummer	"OP7" ändern in: "OP8". "3106" ändern in: "3110".
DICETYLPEROXYDICARBONAT	(2. Zeile)	Verpackungsmethode	streichen: ", N".
DICUMYLPEROXID	(1. Zeile)	Konzentration  Verpackungsmethode	"42" ändern in: "52". streichen: ", M".
DI-(2-ETHYLHEXYL)-PEROXYDICARBONAT	(3. Zeile)	Organisches Peroxid	[betrifft nicht den deutschen Text]
	(5. Zeile)	streichen.	
	(6. Zeile)	Konzentration  UN-Nummer	"42" ändern in: "52". "3118" ändern in: "3120".
DIETHYLPEROXYDICARBONAT		streichen.	

Organisches Peroxid		Spalte	Änderung
DIISOTRIDECYLPEROXYDICARBONAT		streichen.	
DILAUROYLPEROXID	(2. Zeile)	Verpackungsmethode	streichen: ", N".
2,5-DIMETHYL-2,5-DI-(BENZOYLPEROXY)-HEXAN	(2. Zeile)	streichen.	
DIMYRISTYLPEROXYDICARBONAT	(3. Zeile)	streichen.	
DIPEROXYAZELAINSÄURE		streichen.	
DIPEROXYDODECANDISÄURE		streichen.	
DISTEARILPEROXYDICARBONAT		streichen.	
DI-(3,5,5-TRIMETHYLHEXANOYL)-PEROXID	(2. Zeile)	Verpackungsmethode	streichen: ", N".
	(4. und 5. Zeile)	streichen.	
DI-(3,5,5-TRIMETHYL-1,2-DIOXOLANYL-3)-PEROXID		streichen.	
3,3,6,6,9,9-HEXAMETHYL-1,2,4,5-TETRAOXACYCLONONAN		streichen.	
ISOPROPYLCUMYLHYDROPEROXID		Verpackungsmethode	streichen: ", M, N".
p-MENTHYLHYDROPEROXID	(2. Zeile)	Verpackungsmethode	streichen: ", M, N".
METHYLETHYLKETONPEROXID(E)	(1. Zeile)	Konzentration	"≤ 52" ändern in: "siehe Bemerkung 8)".
	(2. Zeile)	Konzentration	"≤ 45" ändern in: "siehe Bemerkung 9)".
	(3. Zeile)	Konzentration	"≤ 40" ändern in: "siehe Bemerkung 10)".
	(4. Zeile)	streichen.	
PEROXYESSIGSÄURE, TYP F, stabilisiert	(1. Zeile)	Verpackungsmethode	streichen: ", N".
	(2. Zeile)	streichen.	
PINANYLHYDROPEROXID	(1. Zeile)	Konzentration	"56" ändern in: "> 56".
	(2. Zeile)	Konzentration Verdünnungsmittel Typ A Verpackungsmethode	"< 56" ändern in: "≤ 56". "> 44" ändern in: "≥ 44". streichen: ", M".
TETRAHYDRONAPHTHYLHYDROPEROXID		streichen.	
1,1,3,3-TETRAMETHYLBUTYLPEROXY-PHENOXYACETAT		streichen.	

Folgende neue Eintragungen einfügen:

<b>Organisches Peroxid</b>	<b>(2)</b>	<b>(3)</b>	<b>(4)</b>	<b>(5)</b>	<b>(6)</b>	<b>(7)</b>	<b>(8)</b>	<b>(9)</b>
tert-AMYLPEROXY- ISOPROPYLCARBONAT	≤ 77	≥ 23				OP5	3103	
tert-BUTYLPEROXY- NEOHEPTANOAT (als stabile Dispersion in Was- ser) <i>(als neue zweite Zeile)</i>	≤ 42					OP8	3117	verboten
1,6-Di-(tert-BUTYLPEROXY- CARBONYLOXY)HEXAN	≤ 72	≥ 28				OP5	3103	
DICYCLOHEXYL- PEROXYDICARBONAT (als stabile Dispersion in Was- ser) <i>(als neue dritte Zeile)</i>	≤ 42					OP8	3119	verboten
1-(2-ETHYLHEXANOYL- PEROXY)-1,3-DIME- THYLBUTYLPEROXYPIVALAT	≤ 52	≥ 45	≥ 10			OP7	3115	verboten
PEROXYLAURIC ACID	≤ 100					OP8	3118	verboten
POLYETHER-POLY-tert- BUTYLPEROXYCARBONAT	≤ 52		≥ 23			OP8	3107	
1,1,3,3-TETRAMETHYL- BUTYLPEROXYPIVALAT	≤ 77	≥ 23				OP7	3315	verboten

**2.2.52.4** Die Bemerkungen im Anschluss an die Tabelle wie folgt ändern:

1) Folgenden Satz am Ende hinzufügen:

"Der Siedepunkt des Verdünnungsmittels Typ B muss mindestens 60 °C höher sein als die SADT des organischen Peroxids."

8) erhält folgenden Wortlaut:

"Aktivsauerstoffgehalt > 10 % und ≤ 10,7 %, mit oder ohne Wasser."

9) erhält folgenden Wortlaut:

"Aktivsauerstoffgehalt ≤ 10 %, mit oder ohne Wasser."

10) erhält folgenden Wortlaut:

"Aktivsauerstoffgehalt ≤ 8,2 %, mit oder ohne Wasser."

21) erhält folgenden Wortlaut:

"Mit ≥ 25 Masse-% Verdünnungsmittel Typ A und zusätzlich Ethylbenzen."

22) erhält folgenden Wortlaut:

"Mit ≥ 19 Masse-% Verdünnungsmittel Typ A und zusätzlich Methylisobutylke-  
ton."

30) streichen.

**Abschnitt 2.2.61**

**2.2.61.1.3** Die bestehende Definition für "LD<sub>50</sub>-Wert für die akute Giftigkeit bei Einnahme" erhält folgenden Wortlaut:

"LD<sub>50</sub> (*mittlere tödliche Dosis*) für die akute Giftigkeit bei Einnahme ist die statistisch abgeleitete Einzeldosis eines Stoffes, bei der erwartet werden kann, dass innerhalb von 14 Tagen bei oraler Einnahme der Tod von 50 Prozent junger ausgewachsener Albino-Ratten herbeigeführt wird. Der LD<sub>50</sub>-Wert wird in Masse Prüfsubstanz zu Masse Versuchstier (mg/kg) ausgedrückt."

**2.2.61.3** Unter Klassifizierungscode **T 1** erhalten die angegebenen Eintragungen folgenden Wortlaut:

"3276 NITRILE, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G.  
3278 ORGANISCHE PHOSPHORVERBINDUNG, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G."

Folgende neue Eintragungen einfügen:

"3381 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m<sup>3</sup> und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC<sub>50</sub>  
3382 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m<sup>3</sup> und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC<sub>50</sub>."

Unter Klassifizierungscode **T 2** folgende Änderungen vornehmen:

- "1693" ändern in:  
"3448".
- "3172" ändern in:  
"3462".
- Die Eintragung für "3278" ändern in:  
"3464 ORGANISCHE PHOSPHORVERBINDUNG, FEST, GIFTIG, N.A.G."
- Folgende Eintragung einfügen:  
"3439 NITRILE, FEST, GIFTIG, N.A.G."

Unter Klassifizierungscode **T 3** erhalten die Eintragungen 3280, 3281 und 3282 folgenden Wortlaut (die Eintragungen für den festen Stoff sind jeweils zu streichen):

"3280 ORGANISCHE ARSENVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G.  
3281 METALLCARBONYLE, FLÜSSIG, N.A.G.  
3282 METALLORGANISCHE VERBINDUNG, FLÜSSIG, GIFTIG, N.A.G."

Folgende Eintragungen einfügen:

"3465 ORGANISCHE ARSENVERBINDUNG, FEST, N.A.G.  
3466 METALLCARBONYLE, FEST, N.A.G.  
3467 METALLORGANISCHE VERBINDUNG, FEST, GIFTIG, N.A.G."

Unter Klassifizierungscode **T 4** folgende Eintragungen hinzufügen:

- "3440 SELENVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G.  
 3381 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m<sup>3</sup> und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC<sub>50</sub>  
 3382 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m<sup>3</sup> und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC<sub>50</sub>"

Unter Klassifizierungscode **T 5** erhält die Eintragung 3283 folgenden Wortlaut:

"3283 SELENVERBINDUNG, FEST, N.A.G."

Bei den Klassifizierungscodes **T 6** und **T 7** nach „flüssig“ bzw. „fest“ eine Fußnote <sup>h)</sup> mit folgendem Wortlaut einfügen:

<sup>h)</sup> Mit diesem Mittel zur Schädlingsbekämpfung (Pestizid) imprägnierte Gegenstände, wie Pappteller, Papierstreifen, Wattekugeln, Kunststoffplatten, in luftdicht verschlossenen Umhüllungen unterliegen nicht den Vorschriften des RID."

Die Fußnoten <sup>h)</sup> bis <sup>m)</sup> werden zu <sup>i)</sup> bis <sup>n)</sup>.

Unter Klassifizierungscode **T 8** erhält die Eintragung 3315 folgenden Wortlaut:

"3315 CHEMISCHE PROBE, GIFTIG".

Unter Klassifizierungscode **TF 1** folgende neue Eintragungen einfügen:

- "3383 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m<sup>3</sup> und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC<sub>50</sub>  
 3384 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m<sup>3</sup> und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC<sub>50</sub>".

Unter Klassifizierungscode **TW 1** folgende neue Eintragungen einfügen:

- "3385 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m<sup>3</sup> und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC<sub>50</sub>  
 3386 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m<sup>3</sup> und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC<sub>50</sub>".

Unter Klassifizierungscode **TO 1** folgende neue Eintragungen einfügen:

- "3387 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m<sup>3</sup> und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC<sub>50</sub>  
 3388 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m<sup>3</sup> und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC<sub>50</sub>".

Unter Klassifizierungscode **TC 1** folgende neue Eintragungen einfügen:

- "3389 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m<sup>3</sup> und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC<sub>50</sub>
- 3390 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m<sup>3</sup> und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC<sub>50</sub>".

Unter Klassifizierungscode **TC 3** folgende neue Eintragungen einfügen:

- "3389 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m<sup>3</sup> und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC<sub>50</sub>
- 3390 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m<sup>3</sup> und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC<sub>50</sub>".

## Abschnitt 2.2.62

Abschnitt 2.2.62 wie folgt ändern:

### "2.2.62 Klasse 6.2: Ansteckungsgefährliche Stoffe

#### 2.2.62.1 Kriterien

**2.2.62.1.1** Der Begriff der Klasse 6.2 umfasst ansteckungsgefährliche Stoffe. Ansteckungsgefährliche Stoffe im Sinne des RID sind Stoffe, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten. Krankheitserreger sind Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Rickettsien, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

- Bem.** 1. [Text der derzeitigen Bem. 3]  
 2. [Text der derzeitigen Bem. 4, wobei am Ende "UN-Nummer 3172" geändert wird in "UN-Nummer 3172 oder 3462".]

**2.2.62.1.2** [unverändert]

#### Begriffsbestimmungen

**2.2.62.1.3** Für Zwecke des RID gilt:

*Biologische Produkte* sind Produkte von lebenden Organismen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der entsprechenden nationalen Behörden, die besondere Zulassungsvorschriften erlassen können, hergestellt und verteilt werden und die entweder für die Vorbeugung, Behandlung oder Diagnose von Krankheiten an Menschen oder Tieren oder für diesbezügliche Entwicklungs-, Versuchs- oder Forschungszwecke verwendet werden. Sie schließen Fertigprodukte, wie Impfstoffe, oder Zwischenprodukte ein, sind aber nicht auf diese begrenzt.

*Kulturen* (Stammkulturen für Laborzwecke) sind das Ergebnis eines Prozesses, bei dem Krankheitserreger für die Erzeugung hoher Konzentrationen vermehrt werden, wodurch bei Exposition das Risiko einer Infektion erhöht wird. Diese Begriffsbestimmung bezieht sich auf Kulturen, die für die absichtliche Vermehrung von Krankheitserregern bestimmt sind, und schließt Kulturen, die für diagnostische und klinische Zwecke vorgesehen sind, nicht ein.

*Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen* sind Mikroorganismen und Organismen, in denen das genetische Material durch gentechnische Methoden absichtlich in einer Weise verändert worden ist, wie sie in der Natur nicht vorkommt.

*Medizinische oder klinische Abfälle* sind Abfälle, die aus der medizinischen Behandlung von Tieren oder Menschen oder aus der biologischen Forschung stammen.

### Zuordnung

**2.2.62.1.4** Ansteckungsgefährliche Stoffe sind der Klasse 6.2 und je nach Fall der UN-Nummer 2814, 2900 oder 3373 zuzuordnen.

Ansteckungsgefährliche Stoffe werden in folgende Kategorien unterteilt:

**2.2.62.1.4.1** Kategorie A: Ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der in einer solchen Form befördert wird, dass er bei einer Exposition bei Menschen oder Tieren eine dauerhafte Behinderung oder eine lebensbedrohende oder tödliche Krankheit hervorrufen kann. Beispiele für Stoffe, die diese Kriterien erfüllen, sind in der Tabelle dieses Absatzes aufgeführt.

**Bem.** Eine Exposition erfolgt, wenn ein ansteckungsgefährlicher Stoff aus der Schutzverpackung austritt und zu einem physischen Kontakt mit Menschen oder Tieren führt.

- a) Ansteckungsgefährliche Stoffe, die diese Kriterien erfüllen und die bei Menschen oder sowohl bei Menschen als auch bei Tieren eine Krankheit hervorrufen können, sind der UN-Nummer 2814 zuzuordnen. Ansteckungsgefährliche Stoffe, die nur bei Tieren eine Krankheit hervorrufen können, sind der UN-Nummer 2900 zuzuordnen.
- b) Die Zuordnung zur UN-Nummer 2814 oder 2900 hat auf der Grundlage der bekannten Anamnese und Symptome des erkrankten Menschen oder Tieres, der lokalen endemischen Gegebenheiten oder der Einschätzung eines Spezialisten bezüglich des individuellen Zustands des erkrankten Menschen oder Tieres zu erfolgen.

- Bem.**
1. Die offizielle Benennung für die Beförderung der UN-Nummer 2814 lautet «ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, GEFÄHRLICH FÜR MENSCHEN». Die offizielle Benennung für die Beförderung der UN-Nummer 2900 lautet «ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRLICH FÜR TIERE».
  2. Die nachfolgende Tabelle ist nicht vollständig. Ansteckungsgefährliche Stoffe, einschließlich neue oder auftauchende Krankheitserreger, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, die jedoch dieselben Kriterien erfüllen, sind der Kategorie A zuzuordnen. Darüber hinaus ist ein Stoff in die Kategorie A aufzunehmen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob dieser die Kriterien erfüllt oder nicht.
  3. Diejenigen Mikroorganismen, die in der nachfolgenden Tabelle in Kursivschrift dargestellt sind, sind Bakterien, Mykoplasmen, Rickettsien oder Pilze.

<b>Beispiele für ansteckungsgefährliche Stoffe, die in jeder Form unter die Kategorie A fallen, sofern nichts anderes angegeben ist (siehe Absatz 2.2.62.1.4.1)</b>	
<b>UN-Nummer und Benennung</b>	<b>Mikroorganismus</b>
UN 2814 ANSTECKUNGS- GEFÄHRLICHER STOFF, GE- FÄHRLICH FÜR MENSCHEN	<i>Bacillus anthracis</i> (nur Kulturen)
	<i>Brucella abortus</i> (nur Kulturen)
	<i>Brucella melitensis</i> (nur Kulturen)
	<i>Brucella suis</i> (nur Kulturen)
	<i>Burkholderia mallei</i> – <i>Pseudomonas mallei</i> – Rotz (nur Kulturen)
	<i>Burkholderia pseudomallei</i> – <i>Pseudomonas pseudomallei</i> (nur Kulturen)
	<i>Chlamydia psittaci</i> – aviäre Stämme (nur Kulturen)
	<i>Clostridium botulinum</i> (nur Kulturen)
	<i>Coccidioides immitis</i> (nur Kulturen)
	<i>Coxiella burnetii</i> (nur Kulturen)
	Virus des hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers
	Dengue-Virus (nur Kulturen)
	Virus der östlichen Pferde-Encephalitis (nur Kulturen)
	<i>Escherichia coli</i> , verotoxigen (nur Kulturen)
	Ebola-Virus
	Flexal-Virus
	<i>Francisella tularensis</i> (nur Kulturen)
	Guanarito-Virus
	Hantaan-Virus
	Hanta-Viren, die das Hanta-Virus-Lungensyndrom hervorrufen
	Hendra-Virus
	Hepatitis-B-Virus (nur Kulturen)
	Herpes-B-Virus (nur Kulturen)
	humanes Immundefizienz-Virus (nur Kulturen)
	hoch pathogenes Vogelgrippe-Virus (nur Kulturen)
	japanisches Encephalitis-Virus (nur Kulturen)
	Junin-Virus
	Kyasanur-Waldkrankheit-Virus
	Lassa-Virus
	Machupo-Virus
	Marburg-Virus
	Affenpocken-Virus
	<i>Mycobacterium tuberculosis</i> (nur Kulturen)
Nipah-Virus	
Virus des hämorrhagischen Omsk-Fiebers	
Polio-Virus (nur Kulturen)	
Tollwut-Virus	
<i>Rickettsia prowazekii</i> (nur Kulturen)	
<i>Rickettsia rickettsii</i> (nur Kulturen)	
Rifttal-Fiebervirus	
Virus der russischen Frühsommer-Encephalitis (nur Kulturen)	
Sabia-Virus	
<i>Shigella dysenteriae type 1</i> (nur Kulturen)	
Zecken-Encephalitis-Virus (nur Kulturen)	
Pocken-Virus	
Virus der Venezuela-Pferde-Encephalitis	

	West-Nil-Virus (nur Kulturen)
	Gelbfieber-Virus (nur Kulturen)
	<i>Yersinia pestis</i> (nur Kulturen)
UN 2900 ANSTE- CKUNGSGE- FÄHRLICHER STOFF, nur GE- FÄHRLICH FÜR TIERE	Virus der afrikanischen Pferdepest
	Virus des afrikanischen Schweinefiebers
	Aviäres Paramyxo-Virus Typ 1 – Virus der Newcastle-Krankheit
	Blauzungen-Virus
	klassisches Schweinefieber-Virus
	Maul-und Klauenseuche-Virus
	Lumpy skin disease virus
	<i>Mycoplasma mycoides</i> – infektiöse bovine Pleuropneumonie
	Kleinwiederkäuer-Pest-Virus
	Rinderpest-Virus
	Schafpocken-Virus
	Ziegenpocken-Virus
	Virus der vesikulären Schweinekrankheit
	Vesicular stomatitis virus

**2.2.62.1.4.2** Kategorie B: Ein ansteckungsgefährlicher Stoff, der den Kriterien für eine Aufnahme in Kategorie A nicht entspricht. Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B sind der UN-Nummer 3373 zuzuordnen, mit Ausnahme der in Absatz 2.2.62.1.3 definierten Kulturen, die je nach Fall der UN-Nummer 2814 oder 2900 zuzuordnen sind.

**Bem.** Die offizielle Benennung für die Beförderung der UN-Nummer 3373 lautet «DIAGNOSTISCHE PROBEN» oder «KLINISCHE PROBEN».

**2.2.62.1.5** Stoffe, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe enthalten, oder Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen, unterliegen nicht den Vorschriften des RID, es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse.

**2.2.62.1.6** Blut oder Blutbestandteile, die für Zwecke der Transfusion oder der Zubereitung von Blutprodukten für die Verwendung bei der Transfusion oder der Transplantation gesammelt wurden, und alle Gewebe oder Organe, die zur Transplantation bestimmt sind, unterliegen nicht den Vorschriften des RID.

**2.2.62.1.7** Stoffe, bei denen es wenig wahrscheinlich ist, dass sie ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten, oder bei denen sich die Konzentration ansteckungsgefährlicher Stoffe auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet, unterliegen nicht den Vorschriften des RID. Beispiele sind: Nahrungsmittel, Wasserproben, lebende Personen und Stoffe, die so behandelt wurden, dass die Krankheitserreger neutralisiert oder deaktiviert sind.

**2.2.62.1.8** Lebende Tiere, die absichtlich infiziert wurden und von denen bekannt ist oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie einen ansteckungsgefährlichen Stoff enthalten, dürfen nur unter den von den zuständigen Behörden genehmigten Bedingungen und nach den einschlägigen Regelungen für Tiertransporte<sup>4)</sup> befördert werden.

<sup>4)</sup> [derzeitige Fußnote 5)]

### 2.2.62.1.9 **Biologische Produkte**

Für Zwecke des RID werden biologische Produkte in folgende Gruppen unterteilt:

- a) solche Produkte, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der zuständigen nationalen Behörden hergestellt und verpackt sind und zum Zwecke ihrer endgültigen Verpackung oder Verteilung befördert werden und die für die Behandlung durch medizinisches Personal oder Einzelpersonen verwendet werden. Stoffe dieser Gruppe unterliegen nicht den Vorschriften des RID;
- b) solche Produkte, die nicht unter den Absatz a) fallen und von denen bekannt ist oder bei denen Gründe für die Annahme bestehen, dass sie ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten, und die den Kriterien für eine Aufnahme in Kategorie A oder B entsprechen. Stoffe dieser Gruppe sind je nach Fall der UN-Nummer 2814, 2900 oder 3373 zuzuordnen.

**Bem.** Bei einigen amtlich zugelassenen biologischen Produkten ist eine biologische Gefahr nur in bestimmten Teilen der Welt gegeben. In diesem Fall können die zuständigen Behörden vorschreiben, dass diese biologischen Produkte den örtlichen Vorschriften für ansteckungsgefährliche Stoffe entsprechen müssen, oder andere Einschränkungen verfügen.

### 2.2.62.1.10 **Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen**

Genetische veränderte Mikroorganismen, die nicht der Begriffsbestimmung für ansteckungsgefährliche Stoffe entsprechen, sind nach Abschnitt 2.2.9 zu klassifizieren.

### 2.2.62.1.11 **Medizinische oder klinische Abfälle**

**2.2.62.1.11.1** Medizinische oder klinische Abfälle, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A oder ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B als Kulturen enthalten, sind je nach Fall der UN-Nummer 2814 oder 2900 zuzuordnen. Medizinische oder klinische Abfälle, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B mit Ausnahme von Kulturen enthalten, sind der UN-Nummer 3291 zuzuordnen.

**2.2.62.1.11.2** Medizinische oder klinische Abfälle, bei denen Gründe für die Annahme bestehen, dass eine geringe Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein ansteckungsgefährlicher Stoffe besteht, sind der UN-Nummer 3291 zuzuordnen.

**Bem.** Die offizielle Benennung für die Beförderung von UN 3291 lautet «KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G.» oder «(BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G.» oder «UNTER DIE VORSCHRIFTEN FALLENDER MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G.».

**2.2.62.1.11.3** Dekontaminierte medizinische oder klinische Abfälle, die vorher ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten haben, unterliegen nicht den Vorschriften des RID, es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Klasse.

**2.2.62.1.11.4** Medizinische oder klinische Abfälle der UN-Nummer 3291 sind der Verpackungsgruppe II zugeordnet.

## **2.2.62.2 Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe**

Lebende Wirbeltiere oder wirbellose Tiere dürfen nicht dazu benutzt werden, einen ansteckungsgefährlichen Stoff zu befördern, es sei denn, dieser kann nicht auf eine andere Weise befördert werden oder diese Beförderung ist von der zuständigen Behörde zugelassen (siehe Absatz 2.2.62.1.8).

## **2.2.62.3** [Text des derzeitigen Unterabschnitts 2.2.62.3 mit folgender Änderung:]

Unter Klassifizierungscode I 3 erhält die Eintragung 3291 folgenden Wortlaut:

"3291 KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G. oder  
3291 (BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G. oder  
3291 UNTER DIE VORSCHRIFTEN FALLENDER MEDIZINISCHER ABFALL,  
N.A.G."

Die Bem. entfällt.

Unter Klassifizierungscode I 4 erhält die Eintragung 3373 folgenden Wortlaut:

"3373 DIAGNOSTISCHE PROBEN oder  
3373 KLINISCHE PROBEN".

## **Abschnitt 2.2.7**

### **2.2.7.1.2** Im Absatz e) nach ", die in der Natur vorkommende Radionuklide enthalten" einfügen:

"und die entweder in ihrem natürlichen Zustand sind oder nur für andere Zwecke als der Extraktion der Radionuklide bearbeitet wurden,".

Folgenden neuen Absatz f) hinzufügen:

"f) nicht radioaktive feste Gegenstände, bei denen die auf der Oberfläche vorhandenen Mengen radioaktiver Stoffe an keiner Stelle den in Unterabschnitt 2.2.7.2 festgelegten Grenzwert überschreiten."

### **2.2.7.2** In den Absätzen b), c) und d) der Begriffsbestimmung für "Versandstück" nach "Typ IP-1", "Typ IP-2" und "Typ IP-3" jeweils einfügen:

"-Versandstück".

### **2.2.7.3** Fußnote 6) wird zu Fußnote 5).

### **2.2.7.5** Fußnote 7) wird zu Fußnote 6).

### **2.2.7.6** Nach "TI" eine Fußnote mit folgendem Wortlaut einfügen:

"<sup>7)</sup> Die Buchstaben «TI» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «Transport Index»."

Nach "CSI" eine Fußnote mit folgendem Wortlaut einfügen:

"<sup>8)</sup> Die Buchstaben «CSI» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «Criticality Safety Index»."

- 2.2.7.6.1.1** Die Überschrift der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:
- "Multiplikationsfaktoren für Tanks, Container und unverpackte LSA-I-Stoffe und SCO-I-Gegenstände".
- 2.2.7.6.2.2** erhält folgenden Wortlaut:
- "Für jede Umpackung oder für jeden Container ist die Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) als Summe der CSI aller enthaltenen Versandstücke zu ermitteln. Das gleiche Verfahren ist für die Bestimmung der Gesamtsumme der CSI in einer Sendung oder in einem Wagen anzuwenden."
- 2.2.7.7.2.1** In Spalte "A<sub>1</sub>" der Tabelle für "Cf-252" " $5 \times 10^{-2}$ " ändern in:
- " $1 \times 10^{-1}$ ".
- 2.2.7.8.3** Nach "eines unter ausschließlicher Verwendung beförderten Versandstücks" einfügen:
- "oder einer unter ausschließlicher Verwendung beförderten Umpackung".
- 2.2.7.9.1 a)** "5.4.1.2.5.1 a)" ändern in:
- "5.4.1.1.1 a)".
- "(Sondervorschrift 172 oder 290)" ändern in:
- "(soweit anwendbar, Sondervorschrift 290)".
- 2.2.7.9.3 b)** erhält folgenden Wortlaut:
- "b) jedes Instrument oder Fabrikat ist mit der Kennzeichnung «RADIOACTIVE» versehen, mit Ausnahme von:
- (i) radiolumineszierenden Uhren oder Geräten;
  - (ii) Verbraucherprodukten, die entweder eine vorschriftsmäßige Genehmigung/Zulassung gemäß Absatz 2.2.7.1.2 d) erhalten haben oder einzeln nicht die Aktivitätswerte für eine freigestellte Sendung in der Tabelle 2.2.7.7.2.1 (Spalte 5) überschreiten, vorausgesetzt, solche Produkte werden in einem Versandstück befördert, das auf einer Innenfläche so mit der Kennzeichnung «RADIOACTIVE» versehen ist, dass beim Öffnen des Versandstücks vor dem Vorhandensein radioaktiver Stoffe sichtbar gewarnt wird, und".
- 2.2.7.9.7** In der Aufzählung der nicht anwendbaren Absätze "5.4.1.3" ändern in:
- "5.4.3".
- In die Aufzählung der nicht anwendbaren Absätze einfügen:
- "5.4.1.1.1 mit Ausnahme von a)",
- Nach "5.4.1.2.5.1" streichen:
- "mit Ausnahme von a)".

## Abschnitt 2.2.8

**2.2.8.1.6** Fußnote 8) wird zu 9).

**2.2.8.1.6 c)** Die beiden letzten Sätze des zweiten Spiegelstriches erhalten folgenden Wortlaut:

"Es sind zu verwenden für Prüfungen an Stahl der Typ S235JR+CR (1.0037 bzw. St 37-2), S275J2G3+CR (1.0144 bzw. St 44-3), ISO 3574, «Unified Numbering System (UNS)» G10200 oder SAE 1020 und für Prüfungen an Aluminium die unbeschichteten Typen 7075-T6 oder AZ5GU-T6. Eine zulässige Prüfung ist im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 37 beschrieben."

**2.2.8.1.9** Fußnoten 9) und 10) werden zu 10) und 11).

**2.2.8.3** Die Fußnote g) erhält folgenden Wortlaut:

"UN 1690 NATRIUMFLUORID, FEST, UN 1812 KALIUMFLUORID, FEST, UN 2505 AMMONIUMFLUORID, UN 2674 NATRIUMFLUOROSILICAT, UN 2856 FLUOROSILICATE, N.A.G., UN 3415 NATRIUMFLUORID, LÖSUNG und UN 3422 KALIUMFLUORID, LÖSUNG sind Stoffe der Klasse 6.1."

Fußnoten b) und c) streichen. Die nachfolgenden Fußnoten entsprechend umbenennen.

## Abschnitt 2.2.9

**2.2.9.1.10** Den letzten Satz wie folgt ersetzen:

"Ungeachtet der Vorschriften des Abschnittes 2.3.5 unterliegen Stoffe, die nicht anderen Klassen des RID oder anderen Eintragungen der Klasse 9 zugeordnet werden können und die in der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe in der jeweils geltenden Fassung<sup>12)</sup> nicht als Stoffe identifiziert sind, denen der Buchstabe N "umweltgefährlich" (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet ist, nicht dem RID.

Ungeachtet der Vorschriften des Unterabschnittes 2.1.3.8 müssen Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) von Stoffen, denen in der Richtlinie 67/548/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Buchstabe N zugeordnet ist, der UN-Nummer 3077 oder 3082 nur zugeordnet werden, wenn diesen nach der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen in der jeweils geltenden Fassung<sup>13)</sup> ebenfalls der Buchstabe N "umweltgefährlich" (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet ist und sie nicht den Klassen 1 bis 8 oder einer anderen Eintragung der Klasse 9 zugeordnet werden können."

<sup>12)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, Seiten 1 bis 5.

<sup>13)</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68.

**2.2.9.1.11** erhält folgenden Wortlaut:

"*Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) und genetisch veränderte Organismen (GMO)* sind Mikroorganismen und Organismen, in denen das genetische Material durch gentechnische Methoden absichtlich in einer Weise verändert worden ist, wie sie in der Natur nicht vorkommt. Sie sind der Klasse 9 (UN-Nummer 3245) zuzuordnen, wenn sie nicht der Definition für ansteckungsgefährliche Stoffe entsprechen, sie jedoch in der Lage sind, Tiere, Pflanzen oder mikrobiologische Stoffe in einer Weise zu verändern, die normalerweise nicht aus natürlicher Reproduktion resultiert.

**Bem.** 1. GMMO, die ansteckungsgefährliche Stoffe sind, sind Stoffe der Klasse 6.2 UN-Nummern 2814 und 2900.

2. GMMO oder GMO unterliegen nicht den Vorschriften des RID, wenn sie von den zuständigen Behörden der Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländer zur Verwendung zugelassen wurden.<sup>14)</sup>

<sup>14)</sup> Siehe insbesondere Teil C der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 106 vom 17. April 2001, Seiten 8 bis 14), in dem die Genehmigungsverfahren für die Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind.

3. Lebende Tiere dürfen nicht dazu benutzt werden, der Klasse 9 zugeordnete genetisch veränderte Mikroorganismen zu befördern, es sei denn, diese können nicht auf eine andere Weise befördert werden."

**2.2.9.3** Unter dem Klassifizierungscode M 2 erhält die Eintragung für UN 2315 folgenden Wortlaut:

"2315 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG".

Unter dem Klassifizierungscode M 2 folgende zusätzliche Eintragung nach der Eintragung für die UN-Nummer 2315 hinzufügen:

"3432 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FEST".

**2.2.9.4** streichen.

## Kapitel 2.3

Einen neuen Abschnitt 2.3.6 mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

### 2.3.6 Zuordnung metallorganischer Stoffe zu den Klassen 4.2 und 4.3

Abhängig von ihren gemäß den Prüfungen N.1 bis N.5 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33 festgestellten Eigenschaften können metallorganische Stoffe in Übereinstimmung mit dem in Abbildung 2.3.6 dargestellten Flussdiagramm je nach Fall der Klasse 4.2 oder 4.3 zugeordnet werden.

- Bem.**
1. Abhängig von ihren übrigen Eigenschaften und der Tabelle der überwiegenden Gefahr (siehe Unterabschnitt 2.1.3.9) können Stoffe anderen Klassen zugeordnet werden.
  2. Entzündbare Lösungen mit metallorganischen Verbindungen in Konzentrationen, die nicht selbstentzündlich sind oder die in Berührung mit Wasser keine entzündbaren Gase entwickeln, sind Stoffe der Klasse 3.

#### **Abbildung 2.3.6: Flussdiagramm für die Zuordnung metallorganischer Stoffe zu den Klassen 4.2 und 4.3<sup>1),2)</sup>**

- <sup>1)</sup> Die Prüfverfahren N.1 bis N.5 sind im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33 enthalten.
- <sup>2)</sup> Sofern anwendbar und sofern eine Prüfung unter Berücksichtigung der Reaktioneigenschaften angebracht ist, sind die Eigenschaften der Klassen 6.1 und 8 gemäß der Tabelle der überwiegenden Gefahr in Unterabschnitt 2.1.3.10 zu bestimmen.

